Turnverein Felben-Wellhausen Statuten

Januar 2023



Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Thurgauer Turnverband	TGTV
Turnverein Felben-Wellhausen	Verein
Vereinsversammlung	VV
Turnstand	TS
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Leiter:in Technische Kommission (Oberturner:in)	TK-Chef:in

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Felben-Wellhausen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist die politische Gemeinde Felben-Wellhausen.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Mitglieder sind Mitglied

- des TGTV
- und damit Mitglied des STV

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der SVK-STV zu versichern

Die Mitglieder der Volleyballriege gehören dem

- RVNO Regional verband Nord Ostschweiz
- Swiss Volley

an.

Die Mitglieder der Handballriege gehören dem

- Handball-Regionalverband OST (HRV OST)
- Schweiz. Handball-Verband (SHV)

an.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Leiter:innen, und Funktionär:innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Volleyballer:innen
- Handballer:innen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle aktiven Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Die Volleyballer:innen sind über die Volleyballverbände versichert.

Die Handballer:innen sind über die Handballverbände versichert.

Art. 8 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat oder das 16. Altersjahr erreicht.

Art. 9 Eintritt, Austritt, Übertritt

Die Riegen melden Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der VV.

Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und ist dem VS mindestens 8 Tage vor der VV schriftlich mitzuteilen.

Aktivmitglieder, Volleyballer:innen sowie Handballer:innen können in den Status des Passivmitglieds übertreten. Sie verbleiben damit im Verein.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch der Verbände zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen bzw. Richtlinien.

Art. 13 Freimitglieder

Die Freimitgliedschaft erwirbt, wer 12 Jahre als Aktivmitglied im Verein tätig war.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 15 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

IV. ORGANE

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisor:innen
- Spezialkommissionen

Vereinsversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet am Anfang des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Volleyballer:innen
- Handballer:innen
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisor:innen

Art. 18 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der technischen Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 19 Amtsdauer

Alle Wahlen gelten für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Anträge, Stimm- und Antragsrecht

Anträge von Stimmberechtigten, die bis 7 Tage vor der VV schriftlich an den Vorstand gelangen, müssen an der VV traktandiert werden.

Sämtliche Aktivmitglieder, aktiven Freimitglieder und Ehrenmitglieder sowie die Volleyballer:innen und die Handballer:innen sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 25 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist ein schriftliches Protokoll zu verfassen.

Art. 26 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann:

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus einem Präsidium und mindestens 2 weiteren Personen zusammen. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechter- und Riegenvertretung geachtet werden. Der VS konstituiert sich unter der Leitung des Präsidiums.

Art. 28 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheftern
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

In ausserordentlich dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen, welche in die Befugnisse der VV oder des Turnstandes fallen. Sie sind an der nächsten VV zu unterbreiten.

Art. 29 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehr-

heit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Im Vorstand zeichnet jeweils das Präsidium zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der/die Kassier:in Einzelunterschrift.

Art. 31 Rücktritte

Rücktritte im Vorstand müssen beim Präsidium schriftlich 4 Monate vor der VV eingereicht werden.

Technische Kommission

Art. 32 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- TK-Chef:in als Vorsitzende/-r
- weitere 2 bis 6 Mitglieder

Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33 Aufgaben

Zu den Obliegenheiten der TK gehören

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen eines turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der VV
- Die Integration von Einzelturner:innen in das Sektions- und Riegenturnen.
- Die Sicherstellung des Leiter:innennachwuchses für Vereins- und Jugendabteilungen.

Art. 34 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die/der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 35 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 36 Zusammensetzung

Als Revisor:innen amten 2 Personen. Sie bestimmen den Vorsitz selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VV.

V. VERWALTUNG

Art. 38 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 39 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 40 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Dokumente ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 41 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 42 Haffung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. FINANZEN

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 45 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Beiträgen an die Verbände
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Startgeldern, Lizenzen
- Beiträgen zwecks Geräte- und Materialbeschaffungen
- Leiterentschädigungen
- Spesenentschädigungen
- weiteren durch die VV beschlossene Ausgaben

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der VV festgesetzt.

Art. 47 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und der TK, sowie Leiter:innen und F\u00e4hnrich:in (ganz)

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Revision

Eine Totalrevision der Statuten oder einzelner Artikel der Statuten kann durch die VV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 49 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten die Statuten des TGTV, beziehungsweise des STV.

Art. 50 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 51 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen, inkl. der Fonds dem TGTV zwecks Jugendförderung zu.

Art. 52 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 53 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Januar 2010.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom 20. Januar 2023 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Felben-Wellhausen, 23. Januar 2023

Der Präsident

Die Jugendhauptleiterin

Marc Geiger

Janine Haldenstein

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauer Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom . 13. Texture 2023 genehmigt.

Für den Thurgauer Turnverband Die Präsidentin

Die Leiterin Administration

LL L